



EuGH: Keine Vereinbarkeit des KoPl-G mit der E-Commerce-RL

» jusIT 2023/118

§ RL 2000/31/EG: Art 2 lit h, Art 3 Abs 4, Art 22
KoPl-G: § 1 Abs 5, § 2 Z 4

EuGH 9. 11. 2023, C-376/22 (Google Ireland u. a.)

Ein Mitgliedstaat darf einem Anbieter einer Kommunikationsplattform, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, keine generell-abstrakten Verpflichtungen (hier: wie im KoPl-G enthalten) im Hinblick auf die Bekämpfung rechtswidriger Inhalte im Internet auferlegen. Eine solche nationale Herangehensweise verstößt gegen das Unionsrecht (hier: Art 3 Abs 4 EC-RL), das den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft durch den Grundsatz der Aufsicht im Herkunftsmitgliedstaat des betreffenden Dienstes gewährleistet.

Anmerkung des Bearbeiters:

Im aus Österreich stammenden Ausgangsfall beantragten drei größere Anbieter von Kommunikationsplattformen (Google, Meta und TikTok) mit Sitz außerhalb Österreichs (kurz: die Beschwerdeführer – Bf) die Feststellung durch die KommAustria, dass das Kommunikationsplattformen-Gesetz (Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer:innen auf Kommunikationsplattformen [Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPl-G], BGBl I 151/2020) auf sie nicht anwendbar wäre. Dieses enthält ua Regelungen, die Anbieter großer Online-Plattformen dazu verpflichten, einen inländischen Zustellbevollmächtigten für Nutzerbeschwerden sowie einen administrativ Verantwortlichen gegenüber der österreichischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen (vgl den Überblick von *Kresbach*, Das neue Kommunikationsplattformen-Gesetz in Österreich, MR 2021, 11). Die KommAustria stellte durch Bescheid gem § 1 Abs 5 KoPl-G fest, dass die Bf durch das Anbieten der jeweiligen Kommunikationsplattformen YouTube, Instagram, Facebook und TikTok nach § 2 Z 4 KoPl-G dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen würden. Im Revisionsverfahren vor dem VwGH verband der für Mediensachen zuständige 3. Senat die drei Revisionsverfahren zur gemeinsamen Entscheidung, unterbrach und legte die Rechtssache mit folgenden Fragen dem EuGH vor (VwGH 24. 5. 2022, Ro 2021/03/0032-0034 [Plattformverantwortlichkeit], ZIIR 2022, 499 [*Thiele*]):

1. Ist Art 3 Abs 4 lit a Ziffer ii) RL 200/31/EG dahin auszulegen, dass unter einer Maßnahme, die einen „bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft“ betrifft, auch eine gesetzliche Maßnahme verstanden werden kann, die sich auf eine allgemein umschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft (wie Kommunikationsplattformen) bezieht, oder erfordert das Vorliegen einer Maßnahme im Sinne

dieser Bestimmung, dass eine Entscheidung bezogen auf einen konkreten Einzelfall (etwa betreffend eine namentlich bestimmte Kommunikationsplattform) getroffen wird?

2. Ist Art 3 Abs 5 RL 200/31/EG dahin auszulegen, dass das Unterbleiben der nach dieser Bestimmung in dringlichen Fällen „sobald wie möglich“ (nachträglich) vorzunehmenden Mitteilung an die Kommission und den Sitzmitgliedstaat über die getroffene Maßnahme dazu führt, dass diese Maßnahme – nach Ablauf eines für die (nachträgliche) Mitteilung ausreichenden Zeitraums – auf einen bestimmten Dienst nicht angewendet werden darf?
3. Steht Art 28a Abs 1 der RL 2010/13/EU der Anwendung einer Maßnahme iSd Art 3 Abs 4 der RL 2000/31/EG entgegen, die sich nicht auf die auf einer Video-Sharing-Plattform bereitgestellten Sendungen und nutzergenerierten Videos bezieht?

Die Zweite Kammer verneinte die erste Vorlagefrage, sodass die zweite und die dritte Frage nicht zu beantworten waren. Zunächst stellte der Gerichtshof fest, dass die Möglichkeit, vom Grundsatz des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft abzuweichen, nach dem Wortlaut der EC-RL einen „bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft“ betrifft. Die Verwendung des Wortes „bestimmt“ weist tendenziell darauf hin, dass der so bezeichnete Dienst als ein individualisierter Dienst zu verstehen ist (Rz 27 des Urteils). Folglich dürfen die Mitgliedstaaten keine generell-abstrakten Maßnahmen erlassen, die auf eine allgemein beschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft abzielen und unterschiedslos für alle Anbieter dieser Kategorie von Diensten gelten. Diese Auslegung wird nicht durch die Tatsache infrage gestellt, dass die EC-RL den Begriff „Maßnahmen“ verwendet. Mit der Verwendung eines solchen weiten und allgemeinen Begriffs hat der EU-Gesetzgeber nämlich die Art und Form der Maßnahmen, die sie zur Abweichung vom Grundsatz des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft erlassen können, dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen. Hingegen präjudiziert die Verwendung dieses Begriffs in keiner Weise die Substanz und den materiellen Inhalt dieser Maßnahmen (Rz 34 des Urteils).

Die Möglichkeit, vom Grundsatz des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft abzuweichen, ist nämlich an die Bedingung geknüpft, dass der Bestimmungsmitgliedstaat dieser Dienste nach Art 3 Abs 4 lit b EC-RL zuvor den Herkunftsmitgliedstaat um Maßnahmen ersuchen muss, was die Möglichkeit voraussetzt, die Anbieter und damit die betroffenen Mitgliedstaaten zu identifizieren. Die Zweite Kammer hält ganz deutlich am Grundsatz der Aufsicht im Herkunftsmitgliedstaat nach Art 3 Abs 1 EC-RL fest. Dieser führt zu einer Aufteilung der Regelungszuständigkeit zwischen dem Herkunftsmitgliedstaat eines Diensteanbieters und dem Mitgliedstaat, in dem der betreffende Dienst erbracht wird (Bestimmungsmitgliedstaat). Wenn es den Mitgliedstaaten jedoch gestattet wäre, den freien Verkehr solcher Dienstleistungen durch Maßnahmen allgemeiner und abstrakter Art zu beschränken, die unterschiedslos für jeden Anbieter einer Kategorie dieser Dienstleistungen gelten, wäre eine solche Identifizierung, wenn nicht unmöglich, so doch zumindest

übermäßig schwierig, sodass die Mitgliedstaaten nicht in der Lage wären, eine solche Bedingung zu erfüllen (Rz 39 des Urteils).

Schließlich betont der Gerichtshof, dass die E-Commerce-RL auf der Anwendung der Grundsätze der Kontrolle im Herkunftsmitgliedstaat und der gegenseitigen Anerkennung beruht, sodass im Rahmen des koordinierten Bereichs iSv Art 2 lit h EC-RL die Dienste der Informationsgesellschaft allein in dem Mitgliedstaat geregelt werden, in dessen Hoheitsgebiet die Anbieter dieser Dienste niedergelassen sind. Wenn es den Bestimmungsmitgliedstaaten jedoch gestattet wäre, Maßnahmen allgemeiner und abstrakter Art zu erlassen, die unterschiedslos für jeden Anbieter einer Kategorie dieser Dienste gelten, unabhängig davon, ob er in dem letztgenannten Mitgliedstaat niedergelassen ist oder nicht, würde der Grundsatz der Kontrolle im Herkunftsmitgliedstaat infrage gestellt werden (Rz 47 des Urteils).

Darüber hinaus führt der Gerichtshof aus, dass die E-Commerce-RL darauf abzielt, die rechtlichen Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu beseitigen, die in den unterschiedlichen Rechtsvorschriften sowie in der Rechtsunsicherheit der auf diese Dienstleistungen anwendbaren nationalen Regelungen bestehen. Die Möglichkeit, die oben genannten Maßnahmen zu erlassen, würde jedoch letztlich darauf hinauslaufen, die betreffenden Dienstleister unterschiedlichen Rechtsvorschriften zu unterwerfen und damit die rechtlichen Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr, die mit dieser Richtlinie beseitigt werden sollen, wieder einzuführen (Rz 55 unter Bezugnahme auf ErwGr 5 und 6 der EC-RL).

Das vorliegende Urteil überzeugt in Ergebnis und Begründung, die einerseits durch eine wörtliche Auslegung von Art 3 Abs 4 lit a Z 1 EC-RL sowie durch die kontextuell-systematische Analyse der Richtlinie gestützt wird. Der Gerichtshof kommt folgerichtig zu dem Schluss, dass generell-abstrakte Maßnahmen, die auf eine bestimmte Kategorie von Diensten der Informationsgesellschaft abzielen, die in allgemeinen Worten beschrieben werden und unterschiedslos für alle Anbieter dieser Kategorie von Diensten gelten, nicht unter den Begriff der „Maßnahmen gegen einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft“ iSd EC-RL fallen. In seiner Begründung greift der EuGH weitgehend die Schlussanträge von GA Szpunar (SA 8. 6. 2023, C-376/22 [Google Ireland u. a.], ECLI:EU:C:2023:467) auf und betont, dass die EC-RL auf der Anwendung der Grundsätze der Aufsicht im Herkunftsmitgliedstaat und der gegenseitigen Anerkennung der Rechtssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten beruht. Die Missachtung dieser Grundsätze würde „das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten untergraben und dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zuwiderlaufen“ (Rz 53 des Urteils).

Die Konsequenzen des vorliegenden Urteils sind aus Sicht der österreichischen (Vorreiter-)Gesetzgebung bedauerlich. Sie eröffnen – einmal mehr – den Blick auf die temporale Komponente der *Erga-omnes*-Wirkung von EuGH-Entscheidungen. Vorabentscheidungen des EuGH haben grds die zeitliche Wirkung *ex tunc*. Die bindenden Feststellungen der Zweiten Kammer bedeuten, dass das KoPl-G (zumindest in dem der Vorabentscheid-

ung zugrunde gelegten Rahmen) schon seit seiner Kundmachung unionsrechtswidrig war und damit in seiner Anwendung zurückzutreten hatte, maW insgesamt unangewendet zu bleiben gehabt hätte (grundlegend statt vieler *Schima*, Wirkung und Grenzen der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, in Jabloner [Hrsg], Wirkungen höchstrichterlicher Judikatur [2007] 73; *Canaris*, Die richtlinienkonforme Auslegung und Rechtsfortbildung im System der juristischen Methodenlehre, in FS Bydliński [2002] 47 [54 ff]). Den Antragstellern des Ausgangsverfahrens, Google, Meta und TikTok, dürfen zusätzliche Verpflichtungen in Österreich im Vergleich zu ihrem Sitzstaat Irland nur im konkreten Einzelfall auferlegt werden.

Ausblick: Nun ist der VwGH am Zug. Er hat den Rechtsstreit unter Zugrundelegung des EuGH-Urteils zu entscheiden. Der durchaus medial aufbereitete Jubel von Google, Meta und TikTok, wonach Mitgliedstaaten nur Online-Dienste im eigenen Land regulieren dürfen, wird wohl nur kurz währen. Zwar ist mit einer Aufhebung des KoPl-G durch das DSA-Begleitgesetz im Februar 2024 zu rechnen (DSA-BegG, GZ 2023-0.651.495, Entwurf abrufbar unter <bmj.gv.at/ministerium/gesetzesentwuerfe/Entw%C3%BCrfe-2023/Entwurf-f%C3%BCr-ein-DSA-Begleitgesetz-(DSA-BegG).html> [17. 11. 2023]), doch hat der Unionsgesetzgeber mit Art 33–43 iVm Art 51 DSA durchaus ähnliche Regelungen auf den Weg gebracht, wie sie das KoPl-G (noch) enthält. Österreich beabsichtigt mit dem Koordinator-für-Digitale-Dienste-Gesetz (KDD-G als Teil des DSA-BegG), die KommAutria mit den entsprechenden Aufgaben zu betrauen. Diese ist nach dem AMD-G auch bereits mit der Beurteilung rechtswidriger Online-Inhalte und der Verhängung von Maßnahmen gegen Plattformbetreiber betraut.

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass Mitgliedstaaten im sog „koordinierten Bereich“ keine generell-abstrakten Maßnahmen erlassen dürfen, die sich auf eine Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft beziehen und unterschiedslos für alle Anbieter dieser Kategorie von Diensten gelten. Solche Maßnahmen sind nicht vom Ausnahmetatbestand nach Art 3 Abs 4 lit a EC-RL erfasst und daher nicht mit dem Herkunftslandprinzip vereinbar.

Bearbeiter: Clemens Thiele

**Lexis
WhistleComplete**

powered by Baker McKenzie & .LOUPE



Das Hinweisgebersystem mit externem Abklärungsservice

Jetzt kostenlose Demo anfordern: www.whistlecomplete.at